



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am  
Mittwoch, 13.07.2022, 19:00 Uhr,  
Lebenshilfe, Sitzungsraum, Drechslerweg 27, 55128 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

##### Anträge

1. Wasserlauf am Gänsmarkt aktivieren (CDU)
2. Einwohnerfragestunde

##### Anfragen

3. Situation in den Bretzenheimer Kindertagesstätten (CDU)
4. Sachstand E-Auto-Ladestationen in Mainz-Bretzenheim (SPD)
5. Sachstand Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch-Straße (Grüne)
6. Störungen der Nachtruhe durch Semesterfeste der Hochschule sowie der JGU (ÖDP)
7. Sachstandsberichte
8. Beschlussvorlagen
9. Verkehrskommission
10. Mitteilungen und Verschiedenes
11. Stadtteilmittel

#### b) nicht öffentlich

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 06.07.2022  
gez. Claudia Siebner  
Ortsvorsteherin

## Antrag der CDU-Fraktion Ortsbeiratssitzung am 13.07.2022

Wasserlauf am Gänsmarkt aktivieren

Seit vielen, vielen Jahren ist der Wasserlauf am Gänsmarkt außer Betrieb. Der Sachverhalt ist altbekannt, wurde auch im Ortsbeirat und bei Vor-Ort-Terminen immer wieder thematisiert.

Insgesamt hat der Platz zum Beispiel durch neue Bänke und Straßenlaternen eine Aufwertung erfahren.

In den nächsten Monaten werden nun alle Baumscheiben ausgetauscht.

Alles dies wurde dank zweier großer Spendenaktionen möglich, ohne den städtischen Haushalt wesentlich zu belasten.

**Wir bitten die Verwaltung nun, den Wasserlauf dauerhaft wieder in Gang zu setzen und den dafür notwendigen Zeitplan dem Ortsbeirat mitzuteilen.**

Dies würde schließlich insgesamt die gesamten Aufenthaltsflächen wesentlich aufwerten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU – Fraktion  
Manfred Lippold, Fraktionsprecher

**Anfrage der CDU-Fraktion Ortsbeiratssitzung am 13.07.2022**

Die Situation in einigen Mainzer Kindertagesstätten führt aufgrund personeller Engpässe zu schwierigen Vor-Ort-Situationen, die alle Beteiligten belasten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die Situation in den Bretzenheimer Betreuungseinrichtungen?
2. Wie viel Personalstellen sind unbesetzt?
3. Wie viele Kinder mit Rechtsanspruch haben in Bretzenheim aktuell keinen Betreuungsplatz?
4. Wie ist die konkrete Situation in der Kita Mühlweg?
5. Was unternimmt die Verwaltung, damit sich die Situation verbessert?
6. Wie wirkt sich die Situation unter Berücksichtigung einer Bauverzögerung beim Neubau der Kita Holunderweg auf die Platz- bzw. Bedarfszahlen aus?
7. Wie reagiert die Stadt auf die zunehmende Unzufriedenheit der Eltern, insbesondere dann, wenn Kinder unvorhersehbar früher aus der Kindertagesstätte abgeholt werden müssen?
8. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die Situation mehr als unbefriedigend ist? Wenn nein, warum nicht.

Datum: 04.07.2022

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 13.07.2022

### **Sachstand E-Auto-Ladestationen in Mainz-Bretzenheim**

Der Ortsbeirat beantragte 2020 auf Veranlassung der SPD Fraktion eine deutliche Verbesserung des Angebots öffentlich nutzbarer E-Auto-Ladestationen im Stadtteil. Wir fragen nun nach dem aktuellen Sachstand:

- Wie viele öffentlich zugängliche Ladestationen existieren aktuell in Bretzenheim?
- Wo befinden sich diese Ladestationen?
- Hat die Verwaltung geplant öffentliche Ladestationen insbesondere in Gebieten mit vielen Mietwohnungen einzurichten?
- Welche konkrete Umsetzungsplanung besteht aktuell für den Zeitraum bis Ende 2023?
- Welche Ladekapazitäten und Anschlussmöglichkeiten sind vorgesehen?
- Welches Bezahlssystem ist beabsichtigt?

#### **Begründung:**

Zu einem nachhaltigen Mobilitätskonzept gehört – neben etlichen anderen Maßnahmen – eine wesentliche Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektro- und plug-in Autos.

Alle Studien zeigen, dass es viel mehr Nachfrage nach E-Mobilität im Individualverkehr gäbe, wäre die Infrastruktur entsprechend gesichert. Trotzdem steigt die Nachfrage nach derartigen Modellen ständig. Dies sollte in einem derart dicht besiedelten Stadtteil wie Mainz-Bretzenheim dringend unterstützt werden.

Die derzeitige einstellige Anzahl kommt dabei den gestiegenen Bedürfnissen bei weitem nicht nach.

Eine Steigerung auf mindestens 30 Stationen mit einer möglichen logistischen Erweiterung auf bis zu 50, die bereits in die Planung aufgenommen werden sollten, ist zwingend erforderlich.

gez. Gabriele Schneidewind

# Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Bretzenheim: Sachstand Umgestaltung der Wilhelm- Quetsch Straße

Im Beschluss 1268/2019 hat der Ortsbeirat Bretzenheim eine Entsiegelung und ökologische Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch Straße beschlossen. In der Antwort auf die Anfrage 0183/2021 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass im Doppelhaushalt 21/22 für 2021 61.500 € für die Planung und Baunebenkosten veranschlagt sind. Mittlerweile wurden die Entsiegelung und ökologische Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch Straße auch vom Stadtrat beschlossen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei Planungen bei der Entsiegelung und ökologischen Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch-Straße?
2. Welche Optionen sieht die Verwaltung bei der ökologischen Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch-Straße nach der Entsiegelung?
3. Wie ist der weitere Zeitplan bei der Entsiegelung und ökologischen Umgestaltung der Wilhelm-Quetsch-Straße?

Gez. Fabian Ehmann,  
Fraktionssprecher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Bretzenheim



Ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim

Rathaus Bretzenheim, An der Wied 2, 55128 Mainz

Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim  
Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim  
Rathaus Bretzenheim  
An der Wied 2  
55128 Mainz  
zur Zeit Heinrich-Mumbächer-Schule

**ödp-Ortsbeiratsfraktion**

**in Bretzenheim**

Dr. Peter Schenk  
Rathaus Bretzenheim  
An der Wied 2  
55128 Mainz-Bretzenheim

Mainz, 05.07.2022

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 13-07-2022**

### **Störungen der Nachtruhe durch Semesterfeste der Hochschule Mainz sowie der Johannes Gutenberg Universität**

In der Hochschule Mainz sowie der Uni Mainz finden üblicherweise drei Semesterfeste, veranstaltet durch den ASTA, statt. Es handelt sich um Semester Anfangsparty, Mid-Term Party und Semesterabschlussparty. Ebenso Partys diverser Fachschaften. Diese Partys finden von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr morgens statt. Je höher der Alkoholspiegel ist, desto lauter ist die Musik. Betroffen sind hiervon die nordwestlichen Randgebiete von Bretzenheim.

Wir fragen daher an:

1. Ist der Stadt bewußt, daß sich die Wohnbebauung von Bretzenheim und auch die Hochschulbebauung in den letzten Jahrzehnten erweitert hat und die Abstände zwischen beiden Gebieten zwischen 500 und 800 Meter Luftlinie ohne Schallschutz zum Beispiel durch Gebäude betragen?
2. Wer genehmigt diese Party-Zeiten von 22.00 Uhr (Beginn der gesetzlichen Nachtruhe) bis 04.00 Uhr in der Früh?
3. Warum werden diese Party-Zeiten bis in den frühen Morgen genehmigt?
4. Was spricht dagegen, entweder die Partyzeit oder die extrem lärmende Musikbespielung, vornehmlich mit Techno Musik, auf 01.00 Uhr nachts zu begrenzen.

Vielen Dank im Voraus,

Gez. Dr. Peter Schenk  
ÖDP-Fraktion



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0860/2022
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 20.06.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	13.07.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag 0424/2022 "Bretzenheim wird Wasserquartier" (BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, CDU, SPD, ÖDP), Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim</p> <p>Mainz, den 27. Juni 2022 Stadtverwaltung</p> <p>gez.</p> <p>Günter Beck Bürgermeister</p>
--

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

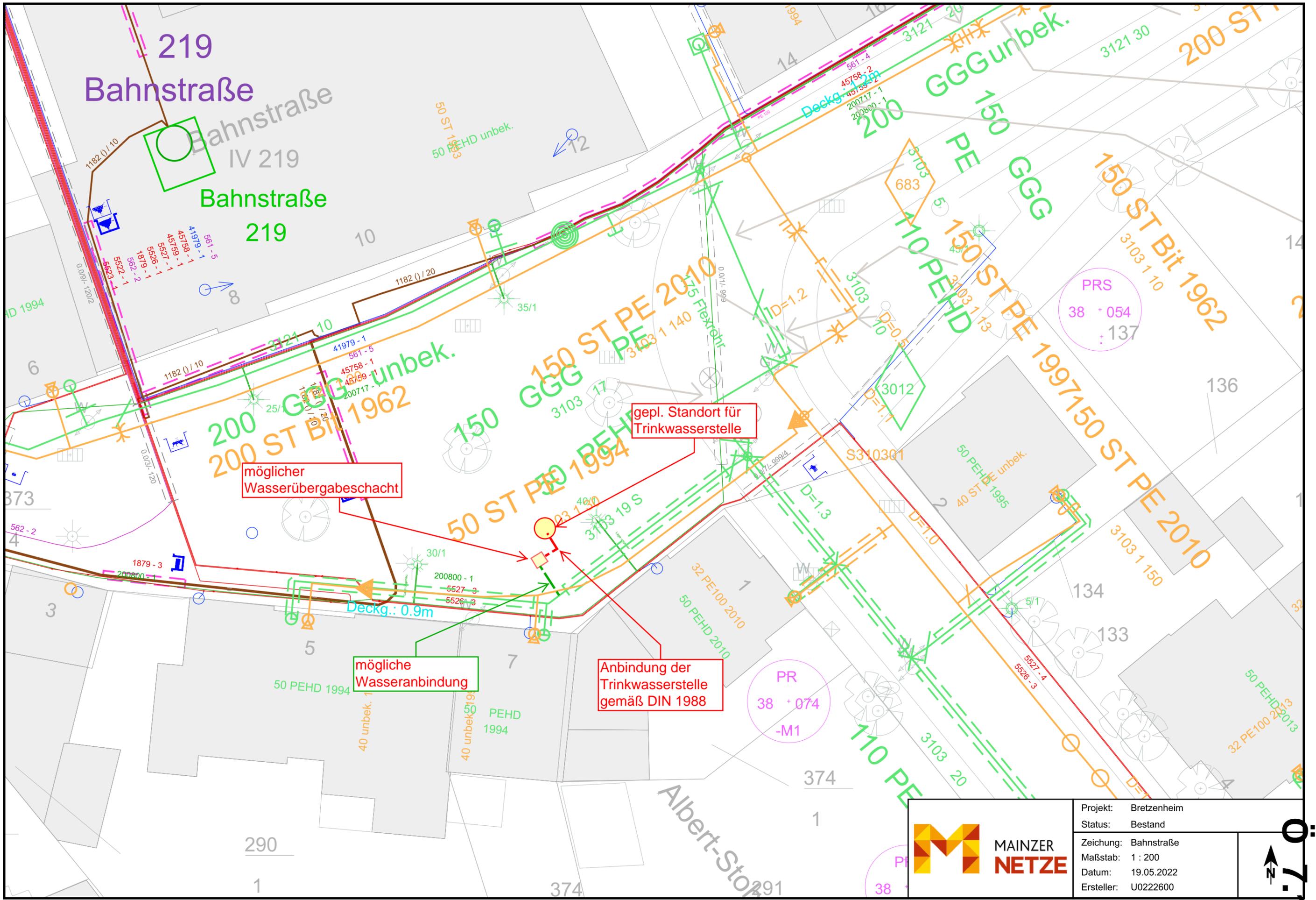
## Sachverhalt

Als potentieller Standort für eine öffentliche Wasserstelle käme ein Bereich oberhalb dem Parkplatz an der Kreuzung Albert-Stohr-Straße/ Bahnstraße in Betracht. Die beigefügten Kartenausschnitte enthalten dazu Planskizzen.

Ein Trinkwasseranschluss wäre durch einen Wasserkunden (Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim oder die Nachhaltigkeitsinitiative Bretzenheim) bei dem zuständigen Wasserversorger, der Mainzer Netze GmbH, zu beantragen. Danach würde eine Schachtübergabe gebaut werden und anschließend der Trinkbrunnen über eine Installationsanlage gemäß DIN 1988 mit Zwangspülung betrieben werden.

Der betreffende Wasserkunde wäre auch für die Sicherstellung des hygienischen Betriebs an der eigentlichen Entnahmestelle (Trinkwasserbrunnen bzw. -spender) verantwortlich.

## Anlagen



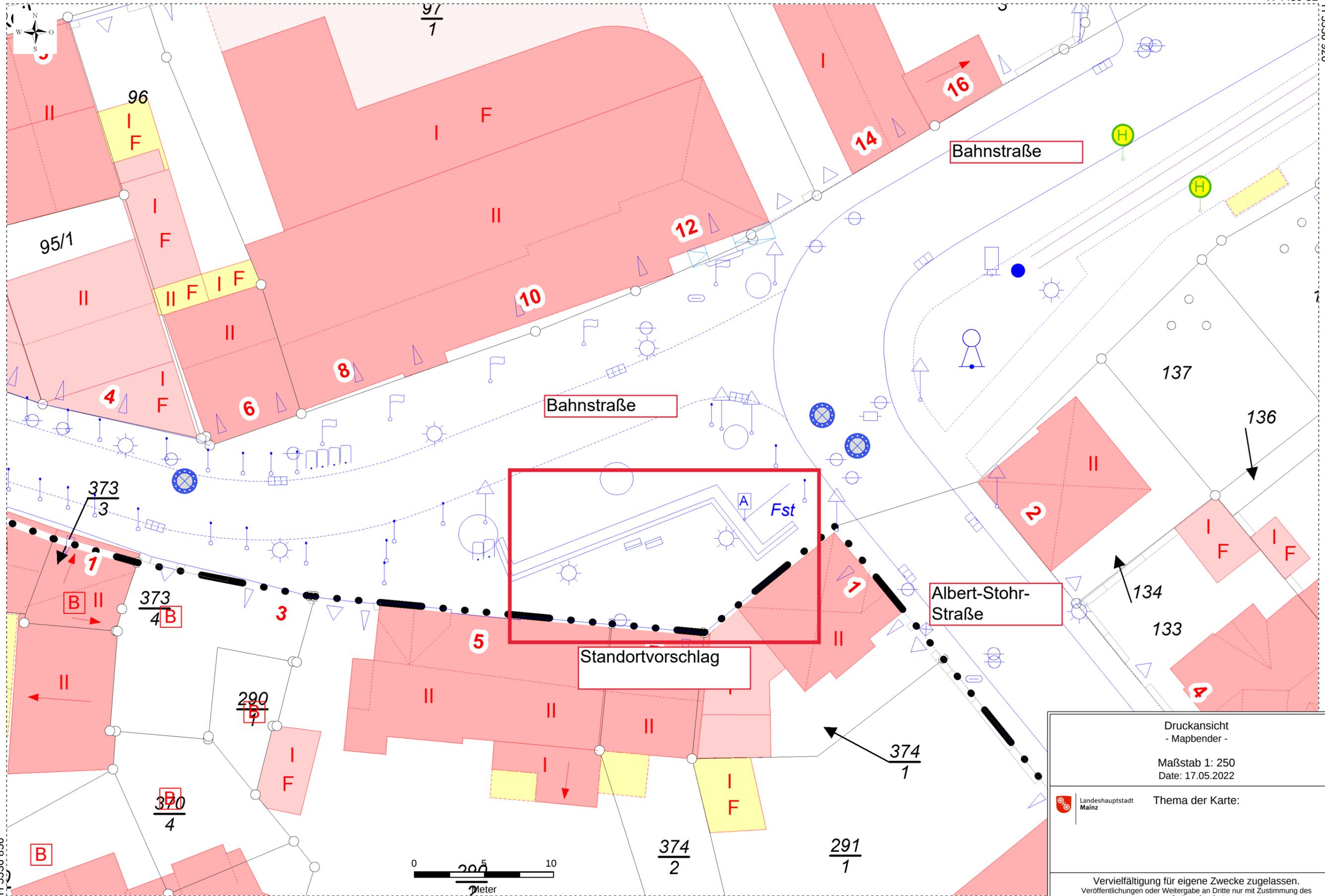
möglicher Wasserübergabeschacht

gepl. Standort für Trinkwasserstelle

mögliche Wasseranbindung

Anbindung der Trinkwasserstelle gemäß DIN 1988

	Projekt: Bretzenheim	
	Status: Bestand	
Zeichnung: Bahnstraße		
Maßstab: 1 : 200		
Datum: 19.05.2022		
Ersteller: U0222600		



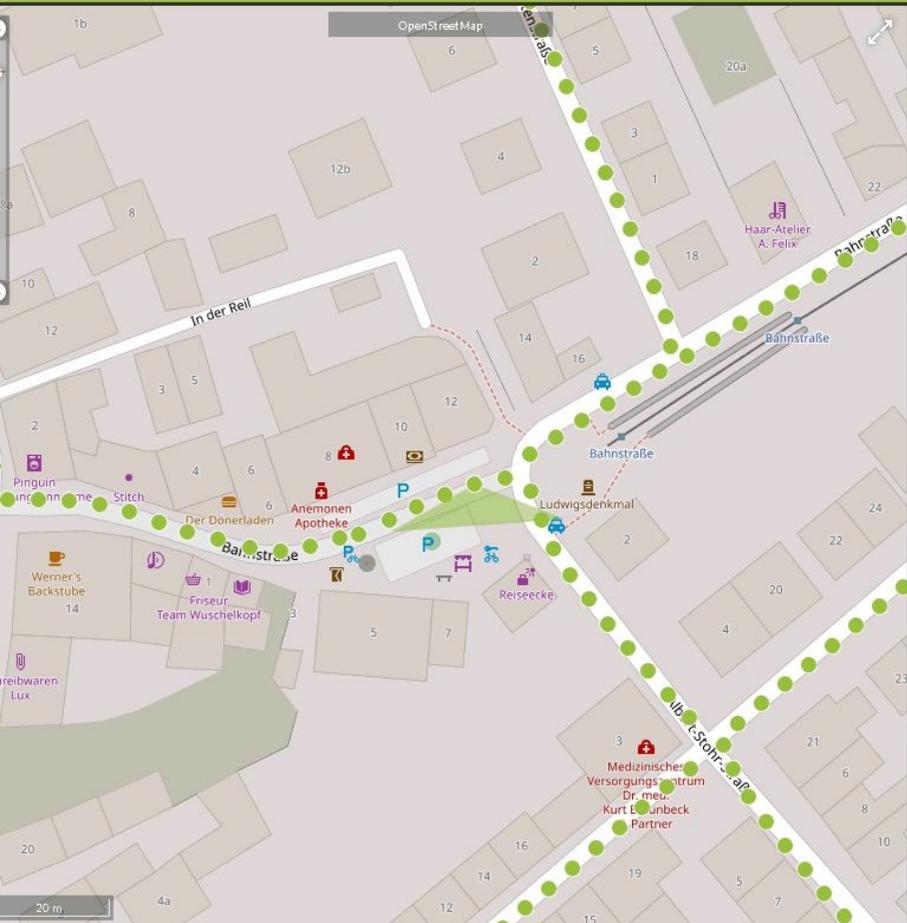
Druckansicht  
- Mapbender -

Maßstab 1: 250  
Date: 17.05.2022

Landeshauptstadt Mainz  
Thema der Karte:

Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.  
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des ausfertigenden Amtes

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Katasterverwaltung, OpenStreetMap-Mitwirkende





20.1.2021



Standortvorschlag



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 60/3

Drucksache Nr. 0940/2022
Datum 30.06.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	13.07.2022	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zum gemeinsamen Antrag 0715/2022 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und ÖDP Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim  
hier: Straßenbenennung nach Marie-Luise-Bonn

Mainz, 01.07.2022

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim nimmt den Sachstand zur Kenntnis.  
Die Verwaltung bittet den Ortsbeirat den Antrag aufgrund ihrer dargelegten Bedenken erneut zu beraten.

### Sachverhalt

Mit ihrem gemeinsamen Antrag vom 25.05.2022 bitten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim die Verwaltung, die Umbenennung der „Albert-Stohr-Straße“ südlich der Einmündung Sprinterpfad bis zur Straße „Alte Ziegelei“ vorzunehmen und diesen Straßenabschnitt in „Marie-Luise-Bonn-Straße“ zu benennen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des gestellten Antrags den Vorschlag nach den Standardkriterien geprüft.

Diese Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Umbenennungen können nur aus bestimmten vom Gesetzgeber zugelassen Gründen vorgenommen werden. Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken (VV zu §2 GemO, Pkt. 1.1.3).

Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Eine Umbenennung einer Straße kann aber auch im Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten würden (wie z. B. bei der Anfang des Jahres umbenannten Agnes-Miegel-Straße) und das öffentliche Interesse die Interessen der Anlieger:innen überwiegt. Das Namens- bzw. Anwohnerkriterium trifft jedoch bei der Albert-Stohr-Straße nicht zu.

Auch die Fachkommission des Deutschen Städtetages für Straßenumbenennungen empfiehlt Straßenumbenennungen auf ein Minimum zu beschränken und die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung zu beachten.

Darüber hinaus ist bei der vorgeschlagenen Benennung zu berücksichtigen, dass Frau Marie-Luise Bonn erst vor Kurzem (09.04.2022) verstorben ist.

Laut dem Ständigen Ausschuss für geographische Namen (StAGN) soll die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenumbenennung drei bis fünf Jahre betragen. Der StAGN empfiehlt dabei eine Wartefrist von fünf Jahren.

Die Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke in der Mainzer Neustadt wurde z. B. rund vier Jahre nach dem Tod des ehemaligen dortigen Ortsvorstehers nach ihm benannt.

Auch andere Städte, wie beispielsweise Frankfurt am Main, haben diese Regelung in ihre Benennungsrichtlinien aufgenommen.

Als weiterer Punkt ist zu erwähnen, dass die ursprünglich dem Mainzer Bischof Albert Stohr angedachte Würdigung der Benennung der gesamten Straßenverbindung eine gewisse Schmälerung erfahren würde.

Nach Abwägung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben und weiteren Kriterien sieht die Verwaltung aufgrund dieser neutralen Punkte, losgelöst von den Verdiensten der ehemaligen Ortsvorsteherin von Mainz-Bretzenheim, die Voraussetzungen für das Einleiten eines (Um)benennungsverfahrens des Straßenabschnittes als nicht erfüllt an.

Daher bittet die Verwaltung den Ortsbeirat den Antrag erneut zu beraten.



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0795/2022
Amt/Aktenzeichen 61/61 30 02/001/2020	Datum 19.05.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.06.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	07.07.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	13.07.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/ I" Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)", Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/ I" hier: Beschluss gem. § 17 BauGB i.V. mit den §§ 14 und 16 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 08.06.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 21.06.2022 In Vertretung</p> <p>gez. Günter Beck Bürgermeister</p>

### Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§14 und 16 BauGB die Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/ I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" um ein Jahr.

## Sachverhalt

### 1. Ausgangslage / Sachverhalt

Die Stadt Mainz beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "B 158/ 3. Ä" insbesondere die zulässigen Einzelhandelsnutzungen sowie Schank- und Speisewirtschaften gegenüber den bisherigen Zulässigkeitsvoraussetzungen inhaltlich und räumlich neu zu planen und entsprechend festzusetzen. Das Erfordernis zur Änderung der Festsetzungen zum Einzelhandel liegt in der gewünschten Belebung der "Plaza" durch eine Konzentration dieser Nutzungen im Quartierszentrum sowie im Schutz der Einzelhandelsstandorte an anderen Standorten innerhalb des städtischen Wohnsiedlungsgefüges auf Grundlage des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Mainz. Darüber hinaus soll der Hochschul- und Hochschulgewerbestandort als Ort der Bildung und bildungsnaher Gewerbe- und Dienstleistungen in sinnvoller Art und Weise ergänzt und um "Anlagen für kulturelle Zwecke" erweitert werden. Zudem soll aufbauend auf der geplanten internen Erschließung die Fußwegeführung im nordöstlichen Quadranten in modifizierter Form festgesetzt werden. Hierzu hat der Stadtrat bereits am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" gefasst.

Zur Sicherung der Planung hatte der Stadtrat am 23.09.2020 deshalb die Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" beschlossen. Die zweijährige Geltungsdauer der Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" wird am 01.10.2022 ablaufen.

Aufgrund der noch ausstehenden, erforderlichen Verfahrensschritte ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "B 158/ 3. Ä" nicht exakt zu bestimmen. Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind jedoch weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" widersprechen könnten.

### 2. Lösung

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die seit 02.10.2020 rechtskräftige Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist gemäß § 16 BauGB i. V. mit § 14 BauGB als Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/I" zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Die Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/I" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/I" entspricht dem

räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" abzüglich der planexternen Ausgleichsflächen, liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird begrenzt

- im Norden:  
durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein,
- im Osten:  
durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgänger- und ÖPNV - Brücke über die "Koblenzer Straße (K3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3)" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein,
- im Süden:  
durch die nördlichen Grenzen des "Dahlheimer Weges" (Parzelle 404, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (ursprünglich Parzelle 333/4, "Dalheimer Weg"),
- im Westen:  
durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 13 (anteilig), 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 8 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14).

#### **4. Kosten**

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

#### **5. Geschlechtsspezifische Folgen**

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

*Anlagen:  
- Satzungsentwurf*

Satzung der Stadt Mainz

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)";

Satzung B 158/ 3. Ä-VS/ I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung B 158/ 3. Ä-VS/ I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

§ 1

Erllass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 01.07.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "B 158/ 3. Ä-VS" am 02.10.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

# Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" - Satzung B 158/3.Ä-VS/I

## Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz  
über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"  
Satzung B 158/3.Ä-VS/I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 23), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung B 158/3.Ä-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

**§ 1**  
Erlass der Veränderungssperre  
Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 01.07.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "B 158/3.Ä-VS" am 02.10.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

**§ 2**  
Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

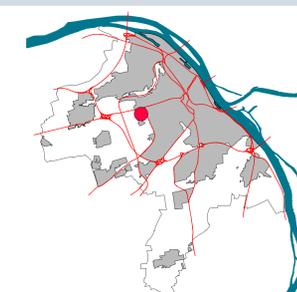
CAD - Planenelemente					
Planent	Datensname	Stand	Ort / Pfad		
Plan, Legende, Layout	Satzung B 158/3.Ä-VS_Vk.dwg	02.06.22			
Digitale Stadtgrundkarte	SKB B 158_Vk.dwg	23.01.20			
Textuelle Festsetzungen	S055.LI.docx	01.06.22			

Verfahren	Datum	Genehmigung
1. Erlass der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	02.10.20	
2. Ausfertigung	28.09.20	
3. Bekanntmachung der Tatsache des Bestehens und Inkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	02.10.20	
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB		
2. Ausfertigung		
3. Bekanntmachung des Bestehens und Inkrafttretens der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB		
5. Ausfertigung		
6. Bekanntmachung des Bestehens und Inkrafttretens der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB		

Bearbeiter	Groß				
Zeichner/in	Leiner				
Abteilungsleiter	Gatter				
	Broschewitz				
Amtsleiter	Maier			Ausgefertigt, Maier	
Strobach					
	Beigeordnete			Überbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre Satzung B 158/3.Ä-VS/I

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 25.07.2019  
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0881/2022
Amt/Aktenzeichen 61 / 61 26 Bre 169	Datum 14.06.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.06.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	07.07.2022	Ö
Ortsbeirat Bretzenheim	Anhörung	13.07.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b>                  Bebauungsplanentwurf "Wildgrabental (B 169)"                  hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.06.2022</p> <p>gez.                  Marianne Grosse                  Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 28.06.2022                  In Vertretung</p> <p>gez.                  Günter Beck                  Bürgermeister</p>

### Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz - Bretzenheim**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu dem o.g. Bauleitplanentwurf:

1. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

## 1. Anlass und Sachverhalt

Die in Mainz bestehenden Rheinterrassen prägen das landschaftliche Bild der Stadt. Sie sind durch die natürlichen Gewässerabflüsse zerklüftet, d.h. sie weisen keine klaren Abbruchkanten auf. Das Wildgrabental ist einer der größten Einschnitte in dieser landschaftlichen Struktur. Diese besondere topografische Situation führte insbesondere auch in der Häufung der Landschaftselemente zu einem abwechslungsreichen und ansprechenden Landschaftsbild mit einem Nebeneinander von kleinteilig angeordneten Ackerflächen, Sonderkulturen (Obstbau) und Feldgehölzen. Wesentlicher Mangel des Wildgrabentals ist die Lage zwischen zwei Hauptverkehrsachsen, der BAB 60 und der B 40.

## 2. Problemstellung

Das Wildgrabental ist im Landschaftsplan der Stadt Mainz als potenzieller Standort für Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz vorgesehen. Die Maßnahmen sollen dem Schutz und Erhalt des hohen Bodenfunktionswertes dienen. Der Landschaftsplan beinhaltet unter anderem das Ziel der Erhaltung und Sicherung wertvoller Freiflächen in diesem Bereich. Der Erhalt von Offenland schließt die Vermeidung von Bebauung im planungsrechtlichen Außenbereich sowie die Ausweisung von Vorrangflächen für die Kaltluftproduktion mit ein.

Das aktuelle Landschaftsbild des potenziellen Standortes zeichnet sich insbesondere durch freie, offene Ackerflächen aus, die ein weites Blickfeld gewähren. Die Ackerflächen schließen sich südöstlich an die "Pariser Straße (B 40)" an. Die Naturlandschaft in diesem Bereich besitzt einen hohen Erholungswert. Aktuell sind auf den freien Ackerflächen keine Objekte oder Anlagen zu verzeichnen, die das weite Blickfeld unterbrechen.

Aktuell liegt der Stadt Mainz ein Bauantrag zur Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches vor. Durch eine bauliche Anlage in diesem sensiblen Landschaftsraum besteht die Gefahr einer Störung des Naturraumes.

## 3. Lösung

Zur Sicherung der diversen Funktionen des Landschaftsraumes und zur Vermeidung einer baulichen Inanspruchnahme des unbebauten Freiraumes soll der Bebauungsplan "Wildgrabental (B 169)" erarbeitet werden. Der Bereich zwischen dem Wildgraben und den Kleingärten am Dampfbahnweg wird nicht in den Geltungsbereich aufgenommen. Für diesen Bereich gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan, welcher landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsflächen sowie –maßnahmen zur Sicherung der Wertigkeit des Landschaftsraumes festsetzt. Da der Bebauungsplan "Heuergrund – Teil II (He 75/II)" ähnliche Ziele wie der zu erarbeitende Bebauungsplan "Wildgrabental (B 169)" hat, ist eine Überplanung nicht erforderlich.

## 4. Ziel der Planung

Der Bebauungsplan " Wildgrabental (B 169)" soll die landschaftlichen und topografischen Eigenheiten des freien und unbebauten Landschaftsraumes im Bereich des

Wildgrabens bewahren. Darüber hinaus soll mit dem Bebauungsplan die klimatologische und ökologische Funktion des Naturraums geschützt und die Funktion als Naherholungsraum langfristig sichergestellt und weiterentwickelt werden. Ebenso soll die Biodiversität in diesem Bereich gefördert werden.

## 5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches beruht auf der naturräumlichen Ausprägung der Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "B 169" wird begrenzt

im Westen durch:

- die Pariser Straße (B 40)

im Norden durch:

- den bestehenden Wirtschaftsweg (Gemarkung Bretzenheim, Flur 6, FlSt. 204) entlang der Dauerkleingärten Wildgrabental

im Osten durch:

- die Kleingärten westlich der Berliner Siedlung, den Wirtschaftsweg entlang der Bebauung im Berliner Viertel
- den Wildgraben
- die Generaloberst Beck Kaserne

im Süden durch:

- die BAB 60
- die "Alte Ziegelei"

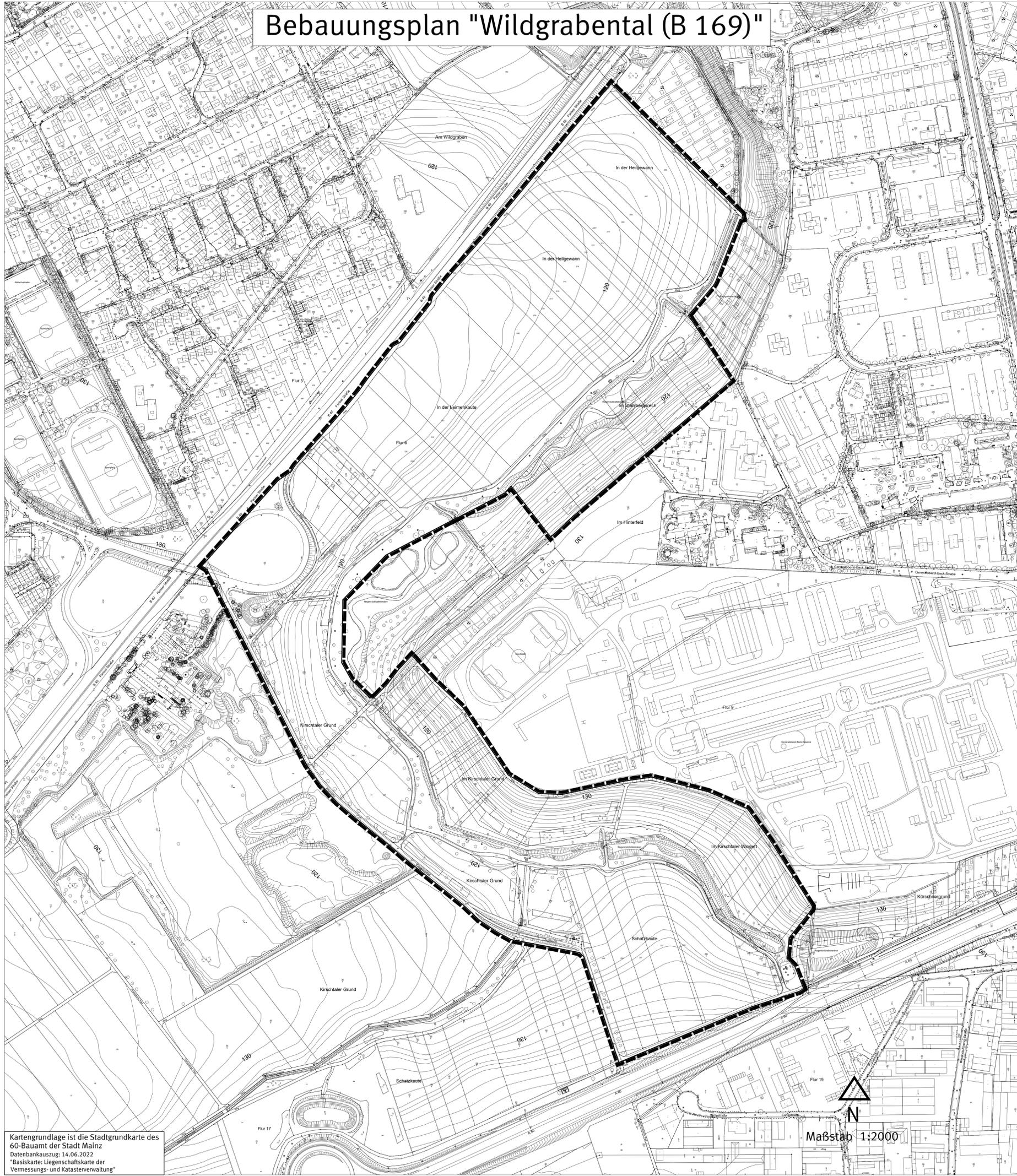
## 6. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

*Anlagen:*

- *Bebauungsplanentwurf*

# Bebauungsplan "Wildgrabental (B 169)"



## Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3736), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. 2021 S. 543).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. 2021 S. 543).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. 2021 S. 543).

## Hinweis: DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
 Datenbanksatz: 14.06.2022  
 \*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

  
 Maßstab 1:2000

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan B 169 A.d.Wg	15.06.22	
Digitale Stadtgrundkarte	Sick B169.dwg	14.06.22	
textliche Festsetzungen			

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Aufstellungsschluss durch den Stadtrat gemäß § 7 Abs. 1 BauGB			
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 7 Abs. 1 BauGB			
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsauslegung gemäß § 7 Abs. 1 BauGB bzw. Auslegung vom ... bis ...			
4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 7 Abs. 2 BauGB			
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Daten: Auslegung vom ... bis ...			
6. Beschluss zur Annahme / eingetragenen öffentl. Auslegung gemäß § 8 Abs. 1 BauGB während der Annahmefrist des Bebauungsplanverfahrens			
7. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Daten: Annahme / eingetragene Auslegung vom ... bis ...			
8. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
9. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB			
10. Ausfertigung			
11. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Wechsel vom gemäß § 10 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter/in	Groh				
Zeichner/in	Breitkopf				
Abteilungsleiter	Geier				
	Neumann				
	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz			Ausfertiger, Mainz	
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Aufstellungsbeschluss

B 169

"Wildgrabental"

